

Weisungen Kantonale Biodiversitätsbeiträge 2018

Diese Weisungen beruhen auf der kantonalen Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015 und auf der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013.

Änderungen zum Vorjahr sind grau hinterlegt.

1 Allgemeines

1.1 Gesuch

- Einreichen eines **unterschiedenen** Gesuches an das Landw. Zentrum Ebenrain bis **2. März 2018** mit beiliegendem Anmeldebogen.
- Mit der Unterschrift auf dem Gesuchsformular bestätigt der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin (im Folgenden der Bewirtschafter genannt), diese Weisungen gelesen zu haben, und akzeptiert die darin beschriebenen Auflagen und Bedingungen.
- Bei einer Begehung werden die ökologische Qualität beurteilt sowie Bewirtschaftungsdetails festgelegt. Die Begehung findet üblicherweise im Beisein des Bewirtschafters statt.

1.2 Vereinbarungen

- In einer Vereinbarung werden die Bewirtschaftungsauflagen und die Abgeltung festgehalten. Diese Weisungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Vertragsobjekte während der gesamten Vertragsdauer entsprechend den Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.
- Die Vertragszeit beträgt 8 Jahre, für Brachen 6 Jahre. Vertragsbeginn ist der 1. März des ersten Beitragsjahres. Vertragsende ist der 28./ 29. Februar des achten Vertragsjahres.
- Wenn keine Partei bis spätestens 1 Monat (31. Januar, Poststempel) vor Vertragsende schriftlich kündigt, verlängern sich die Vereinbarungen automatisch um weitere 8 Jahre. Ausgenommen sind die Brachen, welche nach 6 Jahren auslaufen und nur ausnahmsweise um 3 Jahre verlängert werden können.
- Vereinbarungen können während der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn beide Parteien zustimmen.
- Der Bewirtschafter kann die Vereinbarung bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze vorzeitig auflösen.
- Mit der Aufgabe der Bewirtschaftung gilt die Vereinbarung als aufgelöst.

1.3 Beiträge

- Beiträge erhalten nur ökologisch besonders wertvolle und der Vernetzung dienende Objekte ausserhalb der Bauzone.
- Für den Abschluss eines Vertrages müssen die Bedingungen für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufen I und II gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllt sein, oder es liegen Naturschutz-Gründe für eine Bewirtschaftungsvereinbarung vor.
- Die aufgeführten Beiträge setzen sich aus den Biodiversitätsbeiträgen (BDB) der Qualitätsstufe 1 (QI), der Qualitätsstufe 2 (QII) und den Vernetzungsbeiträgen (V) des Bundes sowie den Natur- und Heimatschutzbeiträgen (NHG) zusammen.

- Betriebe, welche nicht für den Bezug von Direktzahlungen (DZ) berechtigt sind, erhalten kantonale Pflegebeiträge. Deren Höhe richtet sich in der Regel nach den Ansätzen, wie sie auch für DZ-Betriebe gelten, jedoch ohne die QI-Beiträge.
- Die Beitragshöhe versteht sich vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch Bund und Kanton.
- Der Grundbeitrag Vernetzung wird nur in Gebieten gewährt, wo die Vernetzungsbedingungen erfüllt sind.

1.4 Generelle Nutzungsaufgaben

- Mulchen ist generell nicht zulässig (Ausnahme Rebflächen). Zur Bekämpfung von Problempflanzen kann das LZE einmaliges und punktuell Mulchen bewilligen.
- Der Einsatz von Mähauflaufmaschinen und Steinbrechmaschinen ist nicht erlaubt.
- Kein Herbizideinsatz! (Ausnahme Unterstockbehandlung in Rebflächen)
Bei Problempflanzen ist Einzelstockbehandlung nach Absprache mit LZE möglich.

1.5 Kontrollen, Sanktionen

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, allfällige Kontrollen auf seinem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht, Kontrollen erschwert oder Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, können Beiträge gekürzt, gestrichen oder Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden.
- Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

2 Grünland

2.1 Extensiv genutzte Wiesen

- Extensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll.
- Mindestgrösse: 15 Aren, Mindestbreite: 10 Meter
- Extensiv genutzte Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 15. Juni, im Berggebiet der 1. Juli. Speziell magere, artenreiche Standorte haben spätere Schnitttermine.
- Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden.
- Wo nicht anders festgelegt, soll möglichst 2-3x gemäht werden. Das Schnittgut muss weggeführt werden.
- Der Rückzugsstreifen für Kleintiere (10% stehen lassen) wird vertraglich geregelt. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10% der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort des ungenutzten Bereichs muss 1x im Jahr gewechselt werden.
- Schonende Herbstweide ist nach Absprache möglich und wird vertraglich geregelt. Üblicherweise darf vom 15. September bis 15. November geweidet werden. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- Flächen mit Verzicht auf Herbstweide müssen stattdessen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.
- Vertraglich geregelt kann Ätzheu bereitet werden: Auf geeigneten extensiven Wiesen wird eine kurze und schonende Beweidung im Frühjahr durchgeführt, der erste Schnitt erfolgt dafür später.
- Aufwertungen von Wiesen sollen möglichst mittels Schnittgutübertragung von Heugras einer artenreichen Wiese der Region durchgeführt werden.
- Die Zuschläge "Ansaat auf Ackerland" und „Ansaat mit Heugras“ werden nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre).

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total	
Talzone	10.80		19.20		30.-	
Hügelzone	8.60		18.40		27.-	
Bergzone	5.-		17.-		22.-	
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-	
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:						
Grundbeitrag Vernetzung					4.-	
Verzicht Herbstweide, dafür Herbstmahd					2.-	
5% der Fläche Büsche und Strukturen					2.-	
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen					2.-	
Ansaat auf Ackerland		max 10.-		Beiträge über 10.-	4.- (TZ)	
Mahd erfolgt mit Motorbalkenmäher					4.-	
Staffelung Schnitt					2.-	
Aufwertung durch Ansaat mit Heugras					2.-	
Ätzheu					2.-	
sehr hohe Artenvielfalt					2.-	
						2.-
						2.-

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

2.2 Ausmagerungswiesen

- Ausmagerungswiesen liegen im Talgebiet. Sie sind noch wenig artenreich.
- Ausmagerungswiesen dürfen nicht gedüngt werden.
- Ausmagerungswiesen müssen mindestens 2x im Jahr gemäht werden.
- Der Mähtermin ist frei wählbar.
- Bei der ersten Nutzung muss Dürrfutter bereitet werden.
- Zwischen 1. und 2. Schnitt ist eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten.
- Bei der Ausmagerungswiese ist die Anlage eines Rückzugstreifens zwingend: bei jeder Nutzung 10% stehen lassen, auch bei einer allfälligen Herbstweide. Der Standort des ungenutzten Bereichs muss 1x im Jahr gewechselt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total
Talzone	10.80		19.20		30.-
Hügelzone	8.60		18.40		27.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:					
Grundbeitrag Vernetzung		4.-			4.-
5% der Fläche Büsche und Strukturen		2.-			2.-

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

2.3 Wenig intensiv genutzte Wiesen

- Wenig intensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll.
- Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur jedes zweite Jahr mit einer schwachen Gabe Mist gedüngt werden. Gülle und Kunstdünger sind nicht erlaubt.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 15. Juni, im Berggebiet der 1. Juli. Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden. Auf Flächen unter 350 m.ü.M kann ein früherer Schnitttermin vertraglich festgelegt werden, mit der Bedingung, eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten und bei jedem Schnitt 10% stehen zu lassen.
- Es müssen mindestens zwei Schnitte gemacht werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total
Alle Zonen	4.50		12.-		16.50
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				6.-	6.-
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:					
Grundbeitrag Vernetzung		4.-			4.-
5% der Fläche Büsche und Strukturen		2.-			2.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen		2.-			2.-
		4.- (TZ)			4.- (TZ)

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

2.4 Extensiv genutzte Weiden

- Extensive Weiden sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren.
- Auf extensiven Weiden darf nicht zugefüttert und kein Dünger ausgebracht werden.
- Die Beweidung erfolgt in jedem Fall zurückhaltend (überstehende Halme müssen immer vorhanden sein).
- 5% - 10% der Fläche bestehen aus Büschen, Bäumen oder Kleinstrukturen (Ast-, Steinhau- fen, Ruderal- oder Feuchtstandorte).
- Weidetermin und Bestossungsdichte werden bei der Besichtigung festgelegt. Keine Bewei- dung während der Vegetationsruhe (15. November - 15. März).
- Allfällige Weidepflege darf nicht flächig, sondern nur punktuell erfolgen.

Beiträge (in SFr./a), ohne Sömmerungsweiden

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	4.50		7.-		11.50
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				5.-	5.-
Bonus:					
Grundbeitrag Vernetzung		4.-			4.-
sehr hohe Artenvielfalt		1.-			1.-

3 Ackerland

3.1 Buntbrachen

- Buntbrachen sind 9 – 25 m breit und stehen 6 Jahre am selben Ort. Die Mindestgrösse be- trägt 20 Aren.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Buntbrache Vollversion“. Eine Kopie der Rechnung ist dem unterschriebenen Vertrag beizulegen.
- Problempflanzen (Ackerkratzdisteln, Blacken, invasive Neophyten...) müssen bekämpft wer- den. Die Bekämpfung erfolgt punktuell und mechanisch.
- Nur bei Problemen ist mähen max. der Hälfte im Winterhalbjahr erlaubt.
- Bei drohender Vergrasung oder wenn die Brache gemäht wird, kann die Brache im 3. und 4. Winter je hälftig flach bearbeitet werden (eggen, fräsen).
- Eine arten- und strukturreiche Buntbrache kann nach 6 Jahren um weitere 3 Jahre verlängert werden.
- Eine Neuansaat am selben Standort ist nur möglich, wenn kein Unkrautdruck besteht.
- Nach Ablauf des Vertrages darf die Brache frühestens am 15. Februar des Folgejahres um- gebrochen werden.

3.2 Rotationsbrachen

- Rotationsbrachen sind 9 – 25 m breit und stehen 2 bis 3 Jahre am selben Ort. Dann erfolgt eine Neuansaat in unmittelbarer Nähe für weitere 2 bis 3 Jahre. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Die gesamte Vertragszeit beträgt 6 Jahre.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Rotationsbrache Vollversion“.
- Bei Aufhebung eines Standortes dürfen Rotationsbrachen frühestens am 15. Februar umge- brochen werden.

3.3 Säume auf Ackerland

- Säume sind 5 – 12 m breit und bleiben mindestens 8 Jahre am selben Ort stehen.
- Säume werden auf Ackerland angesät.
- Ansaat mit Saatmischung „Krautsaum trocken“ an sonnigen und eher mageren Standorten, „Krautsaum feucht“ an eher feuchten, schattigen und nährstoffreichen Standorten.
- Mahd einmal jährlich ab 1. August. Es wird die Hälfte des Saumes in Längsrichtung gemäht, jährlich abwechseln. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Buntbrache, Tal- und Hügelzone	38.-	10.-		10.-	58.-
Rotationsbrache, Tal- und Hügelzone	33.-	10.-		10.-	53.-
Saum auf Ackerland, alle Zonen	33.-	10.-		10.-	53.-
Nicht DZ-berechtigt				20.-	20.-

4 Hochstammbäume, Reben

4.1 Hochstamm-Streuobstbestände

- Steinobst-, Kernobst- und Nussbäume haben eine Stammhöhe von mindestens 1.60 m.
- Die Streuobstbestände bilden einen zusammenhängenden Obstgarten von mindestens 30 Bäumen. Die Bäume stehen maximal 30 m voneinander entfernt. Die Obstgärten dürfen folgende Baumdichten nicht überschreiten: 100 Kirsch- Nuss oder Kastanienbäume pro Hektare oder 120 andere Stein- oder Kernobstbäume pro Hektare.
- In maximal 50 m Distanz zum Obstgarten befindet sich eine Zurechnungsfläche. Diese umfasst mindestens 1 Are pro Baum.
- Als Zurechnungsfläche gelten alle Öko-Objekte mit kantonalem Vertrag.
- Die Zurechnungsfläche und der Obstgarten werden vom selben Betrieb bewirtschaftet.
- Falls ungenügend Zurechnungsfläche vorhanden ist, kann der Obstgarten nach Absprache mit Kleinstrukturen aufgewertet werden.
- Stehen die Hochstammobstbäume auf einer Fläche mit kantonalen Biodiversitätsbeiträgen, beträgt die Mindestanzahl 10 Bäume. Eine weitere Zurechnungsfläche wird nicht benötigt.
- Jungbäume bis 15 Jahre: fachgerechter Baumschnitt mindestens alle 2 Jahre
- Bäume älter als 15 Jahre: fachgerechter Baumschnitt mindestens alle 5 Jahre
- ökologisch wertvolle Altbäume: kein Schnitt mehr gefordert
- Jungbäume unter 15 Jahren dürfen ausgemäht und mit einer Mistscheibe versehen werden. Jungbäume müssen vor Mäusen geschützt werden.
- Die Anzahl Bäume ist während der Vertragsdauer konstant zu halten.
- Pro 10 Bäume ist mindestens eine natürliche Nisthöhle oder ein geeigneter Nistkasten vorhanden. Nistkästen müssen im Winter gereinigt werden.
- Wenn ein Obstgarten mindestens 20% Jungbäume unter 15 Jahren aufweist, wird für alle Bäume ein Zuschlag von Fr 10.- pro Baum gewährt.

Beiträge (in SFr./Baum)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	13.50	5.-	31.50		50.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				35.-	35.-
Bonus:					
20% Jungbäume				10.-	10.-

4.2 Ökologisch wertvolle Rebflächen

- Ökologisch wertvolle Rebflächen sind artenreich und weisen verschiedene Kleinstrukturen auf. Die Mindestgrösse beträgt 5 Aren.
- Die Artenvielfalt der Pflanzen wird innerhalb der Rebfläche und auf den Wendezonen erhoben. Gemäss Artenliste des Bundes wird der botanische Wert berechnet.
- Es muss mindestens eine Art der seltenen spezifischen Rebberg-Pflanzen vorkommen.
- Innerhalb der Rebfläche oder weniger als 10 Meter davon entfernt müssen mindestens 3 Kleinstrukturen pro 10 Aren vorhanden sein (Hecken, Buschgruppen, Trockenmauern, Le-sesteinhaufen, etc).
- keine Herbizide ausser im Unterstockbereich
- Der Schnitt erfolgt alternierend in jeder zweiten Fahrgasse.
- Beiträge können nicht geltend gemacht werden, wenn neue Rebparzellen auf Magerwiesen-standorten angelegt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-	11.-	9.-	30.-
Nicht DZ-berechtigt				30.-	30.-

5 Hecken, Säume, Kleinstrukturen

5.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze

- Hecken sind Gehölzstreifen sowie Feldgehölze aus einheimischen Sträuchern und Bäumen. Sie dürfen nicht entlang einer Strasse oder eines viel begangenen Weges liegen.
- Hecken weisen eine grosse Artenvielfalt auf, mind. 25% der Sträucher sind Dornenbüsche. Pro 10 Laufmeter sind mindestens 5 Straucharten vorhanden. Die Hecke ist ohne Saum mind. 2 m breit.
- Beidseitig schliesst ein Krautsaum von mindestens 4 m Breite an.
- Der Krautsaum darf jährlich nur zur Hälfte (meist: eine Seite) genutzt werden. Nutzungstermin Talgebiet: 15. Juni, Berggebiet: 1. Juli. Es ist eine zweite Nutzung der gleichen Hälfte im Herbst erlaubt. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Mulchen ist nur punktuell bei aufkommenden Problemgehölzen (Schwarzdorn, Brombeeren, ...) und nach Absprache mit dem LZE erlaubt.
- Innerhalb des vertraglich festgelegten Pflegerhythmus ist die gesamte Hecke zu pflegen. Die Pflege erfolgt nach dem „Zahnlückenprinzip“: Über die ganze Länge verteilt werden jeweils maximal 20m lange Abschnitte gepflegt. Pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden. Schnitt nur während der Vegetationsruhe. Langsam wachsende und dor-nentragende Sträucher sind bei der Pflege zu schonen.
- Der Zuschlag für die Neuanlage wird auf Ackerland während einer Vertragsperiode (8 Jahre) gewährt.
- Gepflanzte Hecken müssen vor Wildverbiss geschützt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	21.60	10.-	28.40		60.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neupflanzung Ackerland				10.-	10.-

Neuanlage einer Hecke: Beitrag von Fr. 5.-/Busch

5.2 Krautsäume

- Krautsäume sind Wiesenstreifen, welche einmal jährlich zur Hälfte gemäht werden, im Folgejahr wird die andere Hälfte gemäht. Sie liegen entlang von Waldrändern, Wiesenbächlein oder anderen Strukturen.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 1. Juli, im Berggebiet der 15. Juli.
- Die Mindestbreite beträgt 3m pro Seite (z.B. beidseitig eines Wiesenbächleins), oder 5m bei einseitigen Säumen (z.B. am Waldrand oder bei Bächlein auf der Parzellengrenze). Die Maximalbreite liegt bei total 12m.
- Büsche, Steinhäufen oder andere Strukturen im Saum sind erwünscht. Das Zuwachsen durch Büsche oder Problempflanzen ist zu verhindern.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Talzone	10.80	10.-	19.20	5.-	45.-
Hügelzone	8.60	10.-	18.40	5.-	42.-
Bergzone	5.-	10.-	17.-	5.-	37.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				30.-	30.-
Bonus:					
Entlang neu ausgedolter Bäche				15.-	15.-

5.3 Kleinstrukturen und Spezialstandorte

- Kleinstrukturen müssen für mindestens 8 Jahre angelegt werden.
- Zu jeder Kleinstruktur gehört ein Saum, der jährlich ab 1. Juli (Berggebiet: 15. Juli) zur Hälfte genutzt wird.
- Die Mindestfläche an Kleinstrukturen pro Schlag/Parzelle beträgt 5 Aren, wobei die Fläche einer einzelnen Kleinstruktur inkl. Saum mindestens 1 Are umfasst.
- Als Kleinstrukturen und Spezialstandorte gelten:
 - Lesestein- und Asthaufen
 - Trockensteinmauern
 - Ruderalflächen und offener Boden
 - Buschgruppen mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern
 - Tümpel, Weiher und Feuchtbiotope
- Es können mehrere Strukturen kombiniert werden.
- Der Zuschlag für die Neuanlage wird während einer Vertragsperiode (8 Jahre) gewährt.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-		35.-	45.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neuanlage				15.-	15.-